

**Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen</b>
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]), sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852) beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]), § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), sowie <u>des Gesetzes über die frühe Sprachförderung vom 14. September 2023 (GfS, SGS 116)</u> beschliesst:</p>	<p>Ergänzung um das kantonale Gesetz über die frühe Sprachförderung</p>
<p><b>§ 1 Zweck</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu fördern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.  <sup>2</sup> Es bezweckt, die sprachliche und gesellschaftliche Integration der Kinder zu fördern und damit die Chancengerechtigkeit zu erhöhen.</p>		
<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup> Das Reglement regelt einerseits die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I und andererseits die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil.</p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b>  <del><sup>1</sup> Das Reglement regelt einerseits die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I und andererseits die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil.</del></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement regelt:</p>	<p>Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.</p> <p>Die Regelung der Angebote und Beiträge familienergänzender Betreuung steht in einem Absatz gemäss Empfehlung des kantonalen Stabs Recht. Zwecks besserer Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden die verschiedenen Angebote und Beiträge in verschiedenen Buchstaben festgehalten.  Der bisherige Begriff «Primarschulbereich» wird zudem durch den im Bildungsgesetz verwendeten Begriff «Primarstufenbereich»</p>

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind in der Wahl des Betreuungsangebots und dessen Standort frei, sofern es den Kriterien gemäss § 3 entspricht.</p>	<p>a. <u>Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I;</u></p> <p>b. <u>Angebote der frühen Sprachförderung;</u></p> <p>c. <u>Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil.</u></p>	<p>abgeändert.</p>
<p><b>§ 3 Definitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.</p> <p><sup>2</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes:</p> <p>a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;</p> <p>b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und die schulergänzenden Tagesstrukturen;</p>	<p><b>§ 3 Definitionen</b></p>	

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p>c. Von einer Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Spielgruppen.</p> <p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p> <p><sup>4</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.</p>	<p><u><sup>2bis</sup> Als Angebote der frühen Sprachförderung im Sinne dieses Reglements gelten Angebote gemäss GfS.</u></p>	<p>In Absatz <sup>2bis</sup> wird die frühe Sprachförderung aufgenommen.</p>
	<p><b><u>§ 3a Frühe Sprachförderung</u></b></p> <p><u><sup>1</sup> Frühe Sprachförderung bezweckt die sprachliche Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Das Angebot richtet sich an Kinder, die gemäss kantonaler Sprachstanderhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Die frühe Sprachförderung umfasst mindestens zwei Halbtage pro Woche mit einer Dauer von je mindestens zweieinhalb Stunden.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Die frühe Sprachförderung wird alltagsintegriert in anerkannten Institutionen der „frühen Sprachförderung Leimental“ umgesetzt.</u></p> <p><u><sup>5</sup> Die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung richtet sich nach dem GfS und der Verordnung zum GfS.</u></p> <p><u><sup>6</sup> Die Inanspruchnahme des Angebots ist</u></p>	<p>Dieser Paragraph wird neu aufgenommen und regelt die frühe Sprachförderung im Detail.</p> <p>Der Wortlaut stützt sich auf die kantonale Verordnung GfS ab.</p> <p>In der Verordnung wird der Maximalbeitrag aufgenommen, 2 Halbtage à mindestens 2.5 Std.</p>

**Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil**

	<p><u>freiwillig.</u>  <sup>7</sup> Näheres regelt die Verordnung.</p>	
<p><b>§ 4 Beiträge der Gemeinde</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur vergünstigten Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Tarifestufen in der Verordnung zu diesem Reglement fest.  <sup>3</sup> Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90 Prozent an die Betreuungskosten und wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 oder weniger bei einem Kind ausgerichtet.  <sup>4</sup> Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 110'000 bei einem Kind werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.  <sup>5</sup> Für jedes weitere Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind im selben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, erhöht sich die Einkommensobergrenze des massgebenden Einkommens zur Beitragsberechnung um CHF 10'000. Ab einem Einkommen von CHF 140'000 bei vier Kindern oder mehr werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.  <sup>6</sup> An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	<p><b>§ 4 Beiträge der Gemeinde</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur vergünstigten Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung <u>und der frühen Sprachförderung.</u></p>	<p>Abs. 1 ist mit der frühen Sprachförderung zu ergänzen (vgl. Definition in § 3 Abs. 2<sup>bis</sup>).</p>
<p><b>§ 5 Anspruchsberechtigung</b>  <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Oberwil haben Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot</p>	<p><b>§ 5 Anspruchsberechtigung</b>  <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Oberwil haben Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot</p>	<p>Es sollte auch ein Verweis auf § 3 Abs. 2<sup>bis</sup> aufgenommen werden, da dort die Grundlage für die frühe Sprachförderung verankert ist.</p>

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p>gemäss § 3 Abs. 2 dieses Reglements betreut wird.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wegzug erlischt der Anspruch auf Unterstützung.</p> <p><sup>4</sup> Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich neu einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>gemäss § 3 Abs. 2 oder Abs. 2<sup>bis</sup> dieses Reglements betreut wird.</p>	
<p><b>§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet. Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p><sup>4</sup> Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt,</p>	<p><b>§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung</b></p> <p><sup>2</sup> Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p> <p><sup>3</sup> Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt,</p>	<p>Die Nummerierung der Absätze wird in diesem § angepasst, da in der geltenden Fassung Absatz 2 vergessen wurde. Entsprechend verschieben sich die Absätze um jeweils eine Nummer nach hinten.</p>

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p>reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.</p> <p><sup>5</sup> Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt: a. fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung.</p> <p><sup>6</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Einkommen abgezogen: a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung).</p> <p><sup>7</sup> Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.</p>	<p>reichen zur Bestimmung <u>allfälliger Beiträge</u> sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.</p> <p><sup>4</sup> Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt: a. fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung.</p> <p><sup>5</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Einkommen abgezogen: a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung).</p> <p><sup>6</sup> Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.</p>	<p>Absatz 3 wird präzisiert.</p>
<p><b>§ 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Spielgruppen anerkennen, wenn,</p> <p>a. das Angebot allen Kinder der Gemeinde Oberwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und</p> <p>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme</p>	<p><b>§ 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Spielgruppen anerkennen, wenn</p> <p>a. das Angebot allen <u>Kindern</u> der Gemeinde Oberwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht <u>und</u>,</p> <p>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (<del>Stand am 20. Juni 2017</del>) über die Aufnahme</p>	<p>In Absatz 1 wird nach «wenn» das Komma gelöscht.</p> <p>In Absatz 1 Buchstabe a wird eine grammatikalische Korrektur vorgenommen. Richtig ist «Kindern».</p> <p>In Absatz 1 Buchstabe b wird das Datum des Stands der Verordnung gestrichen. Der Verweis auf den Stand der Verordnung wird gestrichen, um künftig Widersprüche zu</p>

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p>von Pflegekindern SR 211.222.338 in genügendem Mass erfüllt werden.</p>	<p>von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) in genügendem Mass erfüllt werden <u>und</u> <u>c. sie frühe Sprachförderung gemäss GfS anbieten.</u></p> <p><u><sup>1bis</sup> Die Anerkennung als Angebot früher Sprachförderung im Sinne dieses Reglements erfolgt unabhängig von der Anerkennung als Angebot früher Sprachförderung im Sinne des GfS.</u></p>	<p>vermeiden. Wenn die Verordnung revidiert wird, würde das Reglement auf einen alten Stand verweisen. Die Abkürzung der Verordnung wird neu aufgenommen und mit der SR-Nummer in Klammer gesetzt.</p> <p>In Absatz 1 wird Buchstabe c neu eingefügt. Neu soll die Anerkennung einer Spielgruppe in der Gemeinde nur erfolgen, wenn sie auch frühe Sprachförderung anbietet. Mit der Kopplung der Anerkennung mit früher Sprachförderung sollen zukünftig mehr Plätze für die Sprachförderung in der Gemeinde geschaffen werden. In der Verordnung wird definiert, dass dies eine qualifizierte alltagsintegrierte Sprachförderung umfasst, welche im Rahmen des Angebots frühe Sprachförderung Leimental angeboten wird. So können die Familien zudem aus einem grösseren Angebot früher Sprachförderung wählen und die Gruppen können besser durchmischt werden (Anteil Kinder mit und ohne Sprachförderbedarf).</p> <p>Um zu verdeutlichen, dass die Buchstaben a bis c kumulativ erfüllt werden müssen, wird hinter Buchstabe a ein Komma eingefügt und Buchstabe b am Ende des Satzes um ein «und» ergänzt.</p> <p>Absatz <sup>1bis</sup> wird neu eingefügt und klärt, dass eine Anerkennung gemäss kantonalem Recht (mit Anrecht auf einen kantonalen Sockelbeitrag) unabhängig vom vorliegenden</p>
--	--	---

**Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil**

<p><sup>2</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.</p> <p><sup>3</sup> Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von Fachpersonen der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung zu diesem Reglement konkretisieren.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.</p> <p><sup>3</sup> Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von Fachpersonen der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung zu diesem Reglement konkretisieren.</p>	<p>Reglement möglich ist. Eine Institution könnte auch ohne Anerkennung durch die Gemeinde frühe Sprachförderung anbieten. Die kommunale Anerkennung bedingt die Erfüllung der in der Verordnung unter § 5a aufgeführten Kriterien. Diese definieren neben der frühen Sprachförderung weitere Qualitätsmerkmale einer Spielgruppe, welche erfüllt sein müssen.</p>
<p><b>§ 8 Verordnung</b> Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.</p>		
<p><b>§ 9 Rückerstattung von Beiträgen</b></p> <p><sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen</p>		



**Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil**

<p>Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</p> <p><sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.</p>		
<p><b>§ 10 Datenschutz</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p>	<p><b>§ 10 Datenschutz</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung <u>sowie der frühen Sprachförderung</u> soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p>	<p>§ 10 ist mit der frühen Sprachförderung zu ergänzen.</p>
<p><b>§ 11 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.</p>	<p><b>§ 11 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung <u>und an Angebote der frühen Sprachförderung</u> zusätzlich Beiträge ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung <u>und der frühen Sprachförderung</u> kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.</p>	<p>In dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für Beiträge an Angebote der frühen Sprachförderung geschaffen werden.</p> <p>Abs. 2 ist mit der frühen Sprachförderung zu ergänzen.</p>
<p><b>§ 12 Härtefälle</b></p>		

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil

<p><sup>1</sup> Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.</p> <p><sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>		
<p><b>§ 13 Verfügungszuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>		
<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>		
<p><b>§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das FEB-Reglement vom 24. September 2013 wird aufgehoben.</p>		
<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>		

**Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung der Gemeinde Oberwil**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:		
---	--	--